



Antworten der CDU Hessen auf die Wahlprüfsteine des Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Einleitende Bemerkung:

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Fragen, die Sie an die Kandidatinnen und Kandidaten der CDU Hessen zur Landtagswahl übermittelt haben.

Das Recht der selbstständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter ist (unabhängig von unterschiedlichen Sichtweisen) ein wichtiges Thema, welches eine fundierte Stellungnahme erfordert und nicht sachgerecht in wenigen Zeilen erörtert werden kann. Wir haben uns aber um kompakte Beantwortung bemüht.

1. Die berufspolitische Problematik der selbstständigen Buchhalter und Finanzbuchhalter ist mir bekannt?

Die Buchhalter und Finanzbuchhalter tragen mit ihrer Arbeit und ihrer Kompetenz zur Funktionsweise unsere Wirtschaftsordnung bei. Die Forderungen nach einer Befugniserweiterung für die Bilanzbuchhalter sind uns als CDU Hessen selbstverständlich bekannt, auch wenn die wesentlichen Entscheidungen auf Bundesebene getroffen werden. Die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen ist im Steuerberatungsgesetz (StBerG) geregelt. Die Buchhalter und Bilanzbuchhalter sind bisher durch § 6 StBerG für die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern vom Verbot der unerlaubten Steuerberatung befreit.





2. Die Befugnisse selbstständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter, die im § 6 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz geregelt sind, sollten der Praxis angepasst werden. Erlaubt werden sollte a) die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung

Die Forderung nach einer Erweiterung der Befugnisse muss sorgfältig abgewogen werden. Bei der Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung geht es nach unserer Auffassung darum, komplexe und ggf. rechtlich anspruchsvolle Sachverhalte zu erkennen und steuerrechtlich zu würdigen. Neben der formalen Qualifikation, die sicher auch bei den Buchhaltern gegeben ist, sind hier auch Aspekte besonderer berufsrechtlicher Verpflichtungen zu beachten, die sich im Buchhalterwesen von jenen z.B. der Steuerberater unterscheiden. Eine uneingeschränkte und pauschale Befreiung sehen wir daher zur Zeit skeptisch.

b) die Einrichtung der Buchhaltung

Grundsätzlich sind selbstständige Finanzbuchhalter und Bilanzbuchhalter nicht zur Errichtung der Buchhaltung befugt. Diese Regelung ist auf die hohen Anforderungen an steuerrechtliche Kenntnisse zurückzuführen. Wir stehen angesichts der ohnehin bestehenden Praxis und der hohen Kompetenz der Buchhalter und Bilanzbuchhalter einer Prüfung des Bundes, ob und unter welchen Bedingungen Bilanzbuchhalter die Erlaubnis zur Einrichtung der Buchführung erhalten könnten, offen gegenüber.

3. Nach § 8 abs. 4 Steuerberatungsgesetz dürfen sich selbstständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter auch als solche bezeichnen. Sind Sie dafür, dass sie mit dem Begriff Buchhaltung auch werben dürfen ohne die ihnen erlaubten Tätigkeiten im Einzelnen aufzählen zu müssen?

Im Grunde stehen wir als CDU Hessen zur Berufsfreiheit. Eine Einschränkung ist zu begründen. Das geschilderte Problem geht auf gerichtliche Entscheidungen zurück, nach denen Werbemaßnahmen unter Verwendung von Begriffen wie "Buchführungsbüro", "Buchhaltung" oder





"Buchhaltungsservice" nur dann zulässig sind, wenn in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang die angebotene und tatsächlich erlaubte Tätigkeit konkret benannt wird. Diese Urteile sind bei der Abwägung zu berücksichtigen. Der einfache Verweis auf § 6 StBerG genügt auch unserer Auffassung nach nicht.

4. Unsere Partei setzt sich bereits für eine berufspolitische Verbesserung der selbstständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter ein?

Ja. Zur beruflichen Verbesserung setzen wir uns selbstverständlich auch mit den entsprechenden Problemen der selbstständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter auseinander. In den vergangenen Jahren hat es dazu immer wieder Änderungen und entsprechende Ansätze am Steuerberatungsgesetz gegeben.

5. Wird die europäische Kommission zur Deregulierung des Steuerberatungsgesetzes von Ihrer Partei unterstützt?

Ja. Grundsätzlich stehen wir Deregulierung eher positiv gegenüber. Aus unserer Sicht ist die entsprechende Entwicklung des Berufsrecht auch auf europäischer Ebene jedoch noch nicht abgeschlossen. Für uns ist dabei eine qualitativ einwandfreie Steuerrechtpflege wichtig.

6. Wir wollen mehr zu dieser Thematik erfahren. Bitte schicken Sie uns weiteres Infomaterial zu.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche und einen Austausch gerne zur Verfügung, auch nach der kommenden Landtagswahl.